

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Hohenwestedt (Marktstandsgebührensatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Standgebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner/in ist der/diejenige, der/die einen Platz (Marktstand) auf dem Markt einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr für Wochenmärkte einschl. für das Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen des Betriebes des Verkaufstandes entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind sofort fällig. Eine Kündigung des Standplatzes ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende möglich. Die Abrechnung der Gebühren richtet sich nach § 5 Abs. 1 - 3.

(2) Wer für sich bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

### **§ 4**

#### **Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren**

1. Für alle Verkaufsstände je m Frontlänge und Tag 1,20 EUR.

2. Eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tag. Darin enthalten ist ein Fahrzeug. Für jedes weitere Fahrzeug wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.
3. Mindestgebühr 5,00 EUR.

## **§ 5 Zahlung der Gebühren**

- (1) Regelmäßig am Marktverkehr Teilnehmende bestätigen durch Unterschrift in einer Anwesenheitsliste ihre Teilnahme und die Höhe der geforderten Gebühren. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt vierteljährlich rückwirkend durch gesonderte Gebührenbescheid.
- (2) Marktteilnehmer/innen, welche am Ende des Kalenderjahres an min. 50 Markttagen anwesend waren, bekommen mit der Abrechnung des 4.Quartals 4 Markttag gebührenfrei.
- (3) Unregelmäßig oder einmalig am Marktverkehr teilnehmende Beschicker/innen zahlen die festgesetzten Gebühren am Markttag an die Marktkassierer gegen entsprechende Quittung.
- (4) Die festgesetzte Vorauszahlung sind an die Amtskasse des Amtes Mittelholstein zu zahlen.
- (5) Der/die Gebührenschuldner/in kann die Gebührenschuld nicht mit Forderungen gegen die Gemeinde Hohenwestedt aufrechnen.
- (6) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungswege. Sie haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen (der Abgabepflichtigen) zum Zweck der Erhebung der Gebühr. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz SH (LD SG-SH) i. V. m. § 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen.

Hierfür werden nach Antrag durch den Betroffenen folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Meldeanschrift
- Telefon-Nr.
- E-Mail-Adresse
- bei einem SEPA-Basislastschrift-Mandat die Bankverbindung

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.
- (3) Bei der Umsetzung der Berechnung kann die Gemeinde auf Dienstleister zurückgreifen, welche im Auftrag der Gemeinde die Aufgaben übernimmt.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LD SG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LD SG vorgenommen werden. Ein Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung der Gebühr entfällt. Danach werden die Zahlungsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss daran nach der Gemeindehaushaltsverordnung-

Doppik des Landes Schleswig-Holstein unwiederbringlich gelöscht. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit diesem Tage tritt die Marktgebührensatzung für die Gemeinde Hohenwestedt vom 07.12.2011 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 16.11.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)